

WAS WURDE AUS...? Martin Dünser (43), ein WAMCO-Urgestein bildet nun Jugendliche weiter

Wie kleine Ideen zu Großem führten

Als Jugendlicher stand Martin Dünser auf der Bühne, jetzt unterstützt er junge Leute beim Berufseinstieg.

GÖTZIS. (VN-cd) Wie aus kleinen oder gar verrückten Ideen etwas Großes entstehen kann, das hat Martin Dünser schon früh erfahren dürfen. Als Lehrling nach einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung suchend, fand er Mitte der 1980er-Jahre als Techniker, Sänger und Organisator zur West Austrian Musical Company. Für die Veranstaltungen zum 30-Jahr-Jubiläum der WAMCO hat er bereits eine Reihe von Karten gebucht. Besuchen wird er sie nun als Unternehmer, der mit den von ihm betreuten Berufseinsteigern „von der Bankkauffrau bis zum Maurer“ überbetriebliche Weiterbildungsprojekte realisiert. Damals, als er zu den engagierten Sängern und Musikern stieß, musste noch viel improvisiert und Überzeugungsarbeit geleistet werden. Getrieben davon, dass das scheinbar Unmögliche irgendwie klappen könnte, wurde man auch bei Alfred Wopmann und Franz Salz-



Martin Dünser einst in „Jesus Christ Superstar“ und heute als Weiterbildungsunternehmer.



FOTOS: WAMCO, DÜNSER

„Was unmöglich schien, mit der WAMCO dennoch zu verwirklichen, das hat mich geprägt.“

MARTIN DÜNSER

mann, den damaligen Leitern der Bregenzer Festspiele, vorstellig und unterbreitete ihnen die Idee, das Musical „Jesus Christ Superstar“ in der „Carmen“-Kulisse auf der Bregenzer Seebühne aufzuführen. Es hat geklappt, die

beiden Vorstellungen waren ausverkauft und das hereingespielte Geld hat man umgehend an Bischof Erwin Kräutler nach Brasilien übermittelt.

Proteste gegen das Musical

Noch in einer Zeit, als man das Land gar nicht leicht bereisen konnte, wurden Auführungen in Ungarn organisiert. „Für die Menschen dort war das etwas ganz Neues.“ Schmunzelnd erinnert sich Dünser daran, dass es in der Schweiz hingegen Proteste gab. Erzkonservative warnten vor der rocki-

gen Jesus-Darstellung und verteilten Flugzettel. Etwa 1300 Jugendliche - viele im Chor - haben in den drei Jahrzehnten bei der WAMCO mitgewirkt. Auf der Bühne zu bleiben, wie etwa der Tenor Michael Heim, ist nicht ausschlaggebend. Für Martin Dünser, der auch mehrere Solorollen übernahm, war die Zeit prägend. Der Mut, sich selbstständig zu machen, sei damals sicher zum Keimen gebracht worden, betont er. Auch jetzt, als Leiter von „get up“, schöpfe er aus den Erfahrungen. „Ich bin keinem Verband verpflichtet und kann mich mit meinen Fachleuten ganz auf die Ansprüche der Betriebe und der Auszubildenden einstellen.“

! Die WAMCO feiert heuer das 30-Jahr-Jubiläum. Die Proben zu „Cabaret“ haben begonnen, die Auführungen finden im Juli statt.

Zur Person

Martin Dünser

Geboren: 1971 in Hohenems

Ausbildung: u. a. zum Fahrzeug- und Veranstaltungstechniker

Tätigkeit: als Techniker, 2008 Firmengründung „get up“, ab Mitte der 1980er-Jahre Mitglied der West Austrian Musical Company (WAMCO) als Techniker und Sänger

» **SERVICE.** Das aktuelle Recht

Vorsteuerabzug ohne ordentliche Rechnung?

Nach dem Umsatzsteuergesetz darf ein Unternehmer Vorsteuerbeträge für Eingangsleistungen (z.B. für angeschaffte Möbel, Büromaterialien, Maschinen etc.) von der Umsatzsteuererlast abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass eine nach dem Umsatzsteuergesetz ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Dr. Ulrich Willi

Vorsteuerabzug rechtens?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich in einer jüngst ergangenen Entscheidung mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Vorsteuerabzug rechtens ist, wenn die Hausnummer des Leistungsempfängers auf der Rechnung falsch angegeben wurde.

Grundsätze: Der VwGH führt aus, dass aus der Rechnung eindeutig zu entnehmen sein muss, wer Leistungsempfänger und Leistungserbringer war, um die Vorsteuer geltend machen zu können. Der Name und die Adresse müssen angegeben werden. Eine falsche Adresse sei ein „formaler“ Fehler. Allerdings

sei jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermögliche.

Keine Verwechslungsgefahr: In der konkreten Entscheidung des VwGH wurde die Hausnummer des Leistungsempfängers um eine Nummer zu niedrig angegeben. Der Leistungsempfänger bleibt laut VwGH aber trotzdem eindeutig feststellbar, da es an der angegebenen Adresse kein gleichlautendes oder ähnliches Unternehmen gab. Es bestand keine Verwechslungsgefahr.

Der VwGH führt aus, dass bei geringfügigen Schreibfehlern nicht von einer fehlenden Rechnungslegung auszugehen sei. Zu diesen Schreibfehlern zähle auch ein Ziffernstrich bei der Hausnummer des Leistungsempfängers.

Ein Vorsteuerabzug ist daher erlaubt, auch wenn die Hausnummer des Leistungsempfängers auf der Rechnung falsch angegeben wurde, wobei jedoch keine Verwechslungsgefahr bestehen darf.

**Dr. Ulrich Willi,
Rechtsanwalt in Egg**